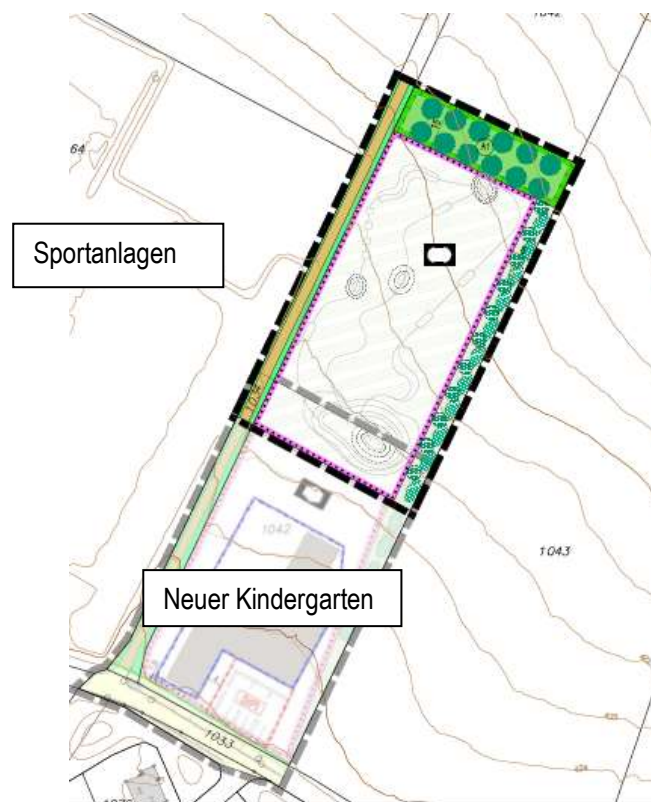


# **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kindergarten“ der Gemeinde Pörnbach**

Der Gemeinderat Pörnbach hat in seiner Sitzung am 11.10.2022 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kindergarten“ in der Fassung vom 11.10.2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung umfasst den mittleren Teil des Grundstücks Fl.Nr. 1042 der Gemarkung Pörnbach sowie einen Abschnitt des im Eigentum der Gemeinde befindlichen landwirtschaftlichen Weges Fl.Nr. 1034 der Gemarkung Pörnbach. Er ist begrenzt im Westen durch den Sportplatz und das landwirtschaftliche Grundstück Fl.Nr. 1035 der Gemarkung Pörnbach, im Süden durch den neuen Kindergarten, im Osten durch eine landwirtschaftliche Fläche (Fl.Nr. 1043) und im Norden durch die Restfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1042, jeweils Gemarkung Pörnbach. Im nachfolgenden Lageplan ist der Geltungsbereich schwarz umrandet dargestellt.



Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan in der Fassung vom 11.10.2022 mit Begründung (Stand: 11.10.2022) samt Anlagen, sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, Schloßgasse 5, 85084 Reichertshofen, Zimmer 12, 1. Stock, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Pörnbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Des Weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeinde Pörnbach  
Pörnbach, 18.11.2022

Helmut Bergwinkel  
Erster Bürgermeister